

An die
Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses der
Ärzte und Krankenkassen für den
Regierungsbezirk Arnsberg I
Arnsberg II
Detmold
Münster

Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Psychotherapie

Tag des Eingangs des Antrages
(von der Geschäftsstelle auszufüllen)

Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
4141 Dortmund

Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums

Übersicht:

I.	Name des Medizinischen Versorgungszentrums	Seite 3
II.	Sitz des Medizinischen Versorgungszentrums	Seite 3
III.	Rechtsform des Medizinischen Versorgungszentrums	Seite 4
IV.	Aufnahme der Tätigkeit als Medizinisches Versorgungszentrum	Seite 4
V.	Gründungsgesellschafter des Medizinischen Versorgungszentrum	Seite 5 – 10
VI.	Vertragsärzte/angestellte Ärzte in dem Medizinischen Versorgungszentrum	Seite 11 - 12
VII.	Leitung des Medizinischen Versorgungszentrums	Seite 13
VIII.	Erklärung zu den Vierteljahresabrechnungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	Seite 14
IX.	Erläuterungen	Seite 14 - 17
X.	Antragsgebühren	Seite 18
	Anlagen	Seite 19 - 20

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber hat mit dem GKV-Modernisierungsgesetz, ergänzt durch Regelungen des Versorgungsstrukturgesetzes, des Versorgungsstärkungsgesetzes und des Terminservice- und Versorgungsgesetzes eine weitere Versorgungsform geschaffen: das „Medizinische Versorgungszentrum“

Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Die Medizinischen Versorgungszentren können sich bestimmter zulässiger Organisationsformen bedienen; sie können von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V, von gemeinnützigen Trägern, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Bei der Gründung Medizinischer Versorgungszentren durch Leistungserbringer nach § 126 Abs. 3 SGB V gelten Besonderheiten, die in den Erläuterungen zu diesem Antragsformular näher dargestellt werden. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).

Soweit sich dieses Antragsformular auf Vertragsärzte bzw. angestellte Ärzte bezieht, gelten die jeweiligen Ausführungen für Vertragspsychotherapeuten bzw. angestellte Psychotherapeuten entsprechend.

Weitere Hinweise zu den einzelnen Punkten des Antragsformulars finden Sie unter dem Abschnitt IX – Erläuterungen – (Seite 13 - 16).

I. Name des Medizinischen Versorgungszentrums

.....

(Name)

Es wird gebeten, bei der Namensgebung zu berücksichtigen, dass bei Schriftwechsel dieser Name für einen Briefkopf geeignet sein muss. Hierzu stehen Ihnen bei einem Adressfeld max. 3 Zeilen für den Namen zur Verfügung. Sollte der verfügbare Platz nicht ausreichen, wird um Angabe eines „Postnamens“ gebeten.

Muster-Anschriftenfeld

II. Sitz des Medizinischen Versorgungszentrums (Vertragsarztsitz)

.....

(Straße, Hausnummer)

.....

(Postleitzahl, Ort)

Falls der Vertragsarztsitz vom Sitz des Trägers des Medizinischen Versorgungszentrums abweicht, bitte den Sitz der Trägergesellschaft angeben:

.....

(Straße, Hausnummer)

.....

(Postleitzahl, Ort)

III. Rechtsform des Medizinischen Versorgungszentrums

- a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bitte vorlegen: Gesellschaftsvertrag
- b) Partnerschaftsgesellschaft
Bitte vorlegen: Gesellschaftsvertrag
Auszug aus dem Partnerschaftsregister
- c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Bitte vorlegen: Gesellschaftsvertrag/Gründungsprotokoll
Auszug aus dem Handelsregister
Bürgschaftserklärung aller Gesellschafter /
Angaben zu Sicherheitsleistungen
- d) Eingetragene Genossenschaft
Bitte vorlegen: Satzung
Auszug aus dem Genossenschaftsregister
Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat
Bescheinigung eines Mitgliedsprüfverbandes
Nachweis der Vertreterbefugnisse der Vorstandsmitglieder

IV. Aufnahme der Tätigkeit

Aufnahme der Tätigkeit ab dem

V. Gründungsgesellschafter des Medizinischen Versorgungszentrums

Gründungsberechtigt für ein Medizinisches Versorgungszentrum sind nur zugelassene Ärzte, zugelassene Krankenhäuser, Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, anerkannte Praxisnetze nach § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V, gemeinnützige Träger, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder Kommunen.

1. Vertragsärzte:

Gründer:

(In der Anlage finden Sie eine Kopiervorlage für weitere antragstellende Vertragsärzte; Anlage 1):

.....
(Titel, Name, Vorname)

Vertragsarztsitz:

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zugelassen als Facharzt für

.....
(Facharztbezeichnung / Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung)

Versorgungsbereich:

hausärztliche Versorgung
fachärztliche Versorgung

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Anschrift privat:

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

2. Zugelassenes Krankenhaus nach § 108 SGB V

Name des Krankenhauses:

.....
(Name)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner:

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

Bitte vorlegen:

Nachweis der Anerkennung als Hochschulambulanz

oder

Nachweis der Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen

oder

Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Verbänden der Ersatzkassen

3. Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V

Bezeichnung der Einrichtung:

.....
(Name)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner:

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

Bitte vorlegen:

Nachweis der Berechtigung zur Leistungserbringung

4. Praxisnetz nach § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V

Bezeichnung des Netzes:

.....
(Name)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner:

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

Bitte vorlegen:

Nachweis der Anerkennung

5. Gemeinnützige Träger

Bezeichnung des Trägers:

.....
(Name)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner:

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

Bitte vorlegen:

Nachweis der Berechtigung zur Leistungserbringung

6. Kommunen

Bezeichnung:

.....
(Gemeinde/Stadt)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Verantwortlich:

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer)

VI. Vertragsärzte/angestellte Ärzte und Psychotherapeuten im Medizinischen Versorgungszentrum

1. Vertragsärzte

Vertragsärzte, die in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind, sind die zu Abschnitt V, Nr. 1 genannten Gründer:

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

Nr.
(Titel, Vorname, Name)

2. Angestellte Ärzte/Psychotherapeuten

Angestellter Arzt/Psychotherapeut:

(In der Anlage finden Sie eine Kopiervorlage für weitere antragstellende Ärzte; Anlage 2):

.....
(Titel, Name, Vorname)

Fachgebiet:

.....
(Facharztbezeichnung / Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung; bei Psychotherapeuten: Approbation)

Dienstliche Anschrift:

.....
(bisheriger Arbeitgeber, falls vorhanden)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Anschrift privat:

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

Beschäftigung:

ganztags
stundenweise mit Stunden pro Woche

Arztregistereintragung am

Bitte vorlegen:

Antragsformular für die Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten und Arbeitsvertrag

VII. Leitung des Medizinischen Versorgungszentrums

- Die ärztliche Leitung erfolgt gemeinsam durch die unter Abschnitt VI. genannten Vertragsärzte

- Die ärztliche Leitung erfolgt durch den Vertragsarzt / die Vertragsärzte

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Titel, Name, Vorname)

- Die Leitung erfolgt durch den angestellten Arzt / die angestellten Ärzte:

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Ort, Datum)

Unterschriften der Gründungsgesellschafter:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

VIII. Erklärung zu den Vierteljahresabrechnungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Die Unterschriftsleistung zu den Erklärungen zur jeweiligen Vierteljahresabrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe erfolgt durch u. g. Berechtigten:

Das Medizinische Versorgungszentrum verpflichtet sich, Änderungen in der Unterschriftsberechtigung dem Geschäftsbereich Abrechnung der KVWL mitzuteilen.

Unterschrift für das MVZ

Unterschriftsberechtigter für die
Erklärung zur Vierteljahresabrechnung

Sollten mehrere Personen unterschriftsberechtigt sein, wird gebeten, dies auf gesondertem Blatt mit Unterschriftsleistung des Unterschriftsberechtigten mitzuteilen. Bei einem Medizinischen Versorgungszentrum in der Rechtsform einer GmbH muss die Unterschriftsleistung durch den Geschäftsführer der GmbH erfolgen; wird das Medizinische Versorgungszentrum in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben, so sind die genossenschaftsrechtlichen Vertretungsregelungen zu beachten.

IX. Erläuterungen

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen der Hilfestellung und weiterführenden Beratung bzgl. der einzelnen Abschnitte dieses Antragsformulars. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind die Zulassungsgremien sowie die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe nicht befugt, eine umfassende Rechtsberatung auch zu Fragen des Gesellschafts-, Berufs- oder des Steuerrechts durchzuführen. Es wird daher bzgl. gesellschafts-, berufs- oder steuerrechtlicher Fragestellungen gebeten, sich durch die jeweils zuständigen rechtsberatenden Berufe bzw. die zuständige Kammer beraten zu lassen.

zu I. Name des Medizinischen Versorgungszentrums

Bei der Namensgebung eines Medizinischen Versorgungszentrums sind die Vorgaben des Gesellschaftsrechtes zu beachten. Gesellschaftsrechtlich muss z. B. die Partnerschaftsgesellschaft in ihrem Namen mindestens den Namen eines Partners, den Zusatz und „Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen der Partner enthalten. Bei der GmbH muss mindestens eine allgemeinverständliche Abkürzung der jeweiligen Bezeichnung geführt werden; eine eingetragene Genossenschaft muss die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „e. G.“ führen.

zu II. Sitz des Medizinischen Versorgungszentrums (Vertragsarztsitz)

Die Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum erfolgt nach § 95 Abs. 1 Satz 7 SGB V für den Ort der Niederlassung als Medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz). Der Ort der Niederlassung ist der Ort der Betriebsstätte und nicht der Ort des Sitzes des Trägers des Medizinischen Versorgungszentrums. Für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in dem Medizinischen Versorgungszentrum ist dieses grundsätzlich an den Ort der Niederlassung gebunden; Leistungen in örtlich getrennten Betriebsstätten können nur unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Vertragsärzten erbracht werden, d. h. in der KVWL angezeigten ausgelagerten Praxisräumen oder – mit Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe – an weiteren Tätigkeitsorten („Filialen“).

zu III. Rechtsform des Medizinischen Versorgungszentrums

Das Medizinische Versorgungszentrum kann nach § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform gegründet werden.

Die Zulassungsgremien sind verpflichtet, sich einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag bzw. eine Satzung bzgl. der Gesellschaft, die das Medizinische Versorgungszentrum betreibt, vorlegen zu lassen. Der Zweck der Gesellschaft muss auf die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gerichtet sein. Der Gesellschaftsvertrag muss dabei den Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts sowie des Vertragsarztrechtes entsprechen, d.h. er darf keine Bestimmungen enthalten, die der Einhaltung der Grenzen des ärztlichen Fachgebietes, der Trennung der vertragsärztlichen Versorgung in die haus-/fachärztliche Versorgung, dem Arztvorbehalt im Sinne des Verbotes der Delegation an Hilfspersonen oder dem Qualifikationsvorbehalt für genehmigungspflichtige Leistungen widersprechen.

Wird das Medizinische Versorgungszentrum in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eingetragenen Genossenschaft betrieben, so ist für die Zulassung Voraussetzung, dass die Gesellschafter entweder selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrum fällig werden.

zu V. Gründungsgesellschafter des Medizinischen Versorgungszentrum

Die zulässigen Gründer eines Medizinischen Versorgungszentrums sind in § 95 Abs. 1 a Satz 1 SGB V abschließend geregelt. Danach können Medizinische Versorgungszentren nur von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V, von gemeinnützigen Trägern, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Die danach in Betracht kommenden Gründer sind unter Abschnitt V. des Antragsformulars aufgeführt. Die Gründereigenschaft muss nicht nur bei Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums vorliegen, sondern darüber hinaus auch fortbestehen. Dies hat zur Folge, dass einem Medizinischen Versorgungszentrum die Zulassung gemäß § 95 Abs. 6 Satz 2 SGB V zu entziehen ist, wenn die Gründungsvoraussetzung eines Gesellschafters länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt oder wenn in die Gesellschaft nichtgründungsberechtigte Personen aufgenommen werden.

Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V sind nur zur Gründung fachbezogener Medizinischer Versorgungszentren berechtigt; ein Fachbezug besteht auch für die mit Dialyseleistungen zusammenhängenden ärztlichen Leistungen im Rahmen einer umfassenden Versorgung der Dialysepatienten.

Die Gründereigenschaft bleibt für angestellte Ärzte bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung verzichtet haben, solange sie in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätig und dessen Gesellschafter sind. Die Gründungsvoraussetzung liegt weiterhin vor, sofern angestellte Ärzte die Gesellschafteranteile der Ärzte nach § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V oder der Ärzte nach § 95 Abs. 9 Satz 4 SGB V übernehmen und solange sie in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind; die Übernahme von Gesellschafteranteilen durch angestellte Ärzte ist jederzeit möglich (§ 95 Abs. 9 Satz 4 SGB V).

zu VI. Vertragsärzte/angestellte Ärzte und Psychotherapeuten im Medizinischen Versorgungszentrum

Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V handelt es sich bei einem Medizinischen Versorgungszentrum um eine ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.

Bei Einsatz angestellter Ärzte oder Psychotherapeuten in einem Medizinischen Versorgungszentrum bedarf die Anstellung nach § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Bei der Zulassung Medizinischer Versorgungszentren sind die Vorgaben des Bedarfsplanungsrechts zu berücksichtigen. Es besteht nach § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V die Möglichkeit, dass ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung verzichtet, um in einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig zu werden, sofern Sicherstellungsgründe dem nicht entgegenstehen. Ferner kann in Fällen, in denen die vertragsärztliche Tätigkeit nach Beendigung der Zulassung von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden soll, die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein Medizinisches Versorgungszentrum den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführt, sofern Sicherstellungsgründe dem nicht entgegenstehen (§ 103 Abs. 4c Satz 1 SGB V). Bei der Auswahl eines Praxisnachfolgers ist die Bewerbung eines Medizinischen Versorgungszentrums, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liegt, die in dem Medizinischen Versorgungszentrum als Vertragsärzte tätig sind, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen.

Bei der Beschäftigung von Ärzten in Medizinischen Versorgungszentren gelten folgende Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung:

Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit	Anrechnungsfaktor:
Bis 10 Stunden pro Woche	0,25
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
über 30 Stunden pro Woche	1,0

zu VII. Leitung des Medizinischen Versorgungszentrums

Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V muss es sich bei dem Medizinischen Versorgungszentrum um eine „ärztlich geleitete“ Einrichtung handeln. Wird das Medizinische Versorgungszentrum von niedergelassenen Vertragsärzten gegründet, so kann die ärztliche Leitung auch gemeinsam durch alle Vertragsärzte gemeinsam erfolgen. Wird ein einzelner Vertragsarzt zum ärztlichen Leiter bestimmt, so darf dies gegenüber den übrigen Vertragsärzten nicht mit Weisungsbefugnissen verbunden sein, die die Freiberuflichkeit der übrigen Vertragsärzte berühren. Der ärztliche Leiter muss in einem Medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. Der ärztlichen Leitung kommt in einem Medizinischen Versorgungszentrum ein hoher Stellenwert zu. Zur Gewährleistung der Sanktionierung von Pflichtverletzungen des ärztlichen Leiters ist es daher erforderlich, dass dieser Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist und damit auch deren Disziplinargewalt unterliegt. Die Mitgliedschaft des im Medizinischen Versorgungszentrum angestellten ärztlichen Leiters setzt nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Beschäftigungsumfang von 10 Stunden pro Woche voraus. Der ärztliche Leiter muss daher mindestens mit diesem Beschäftigungsumfang im Medizinischen Versorgungszentrum angestellt sein. Sofern der ärztliche Leiter nicht in Vollzeit beschäftigt wird, ist die Einrichtung einer Stellvertretung erforderlich, wobei der Stellvertreter ebenfalls in einem die Mitgliedschaft bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

begründenden Umfang im Medizinischen Versorgungszentrum als Angestellter tätig werden muss.

Sind in einem Medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich.

Soweit in dem Medizinischen Versorgungszentrum ausschließlich nichtärztliche Psychotherapeuten tätig sind, bedarf es keiner Leitung durch einen Arzt; die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend.

X. Gebühren für ein Medizinisches Versorgungszentrum

Nach § 38 Sätze 1 und 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) wird über gebührenpflichtige Anträge erst nach Entrichtung der nach § 46 Ärzte-ZV zu zahlenden Gebühr verhandelt; geht die Gebühr nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Gebühren nach § 46 Ärzte-ZV:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei Antrag des Arztes oder des Medizinischen Versorgungszentrums auf Zulassung | 100,00 € |
| 2. | bei sonstigen Anträgen, mit denen der Arzt, das Medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige ärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt | 120,00 € |
| 3. | nach unanfechtbar gewordener Zulassung (Die Zulassung wird einen Monat nach Zustellung des Beschlusses unanfechtbar) | 400,00 € |
| 4. | nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Arztes in ein Medizinisches Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch | 400,00 € |
| 5. | nach erfolgter Eintragung einer auf § 32 b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32 Abs. 4 Ärzte-ZV | 400,00 € |

Über die für Ihren Antrag anfallende Gebühr erhalten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Anlage 1:

Vertragsarzt / Gründer:

.....
(Titel, Name, Vorname)

Vertragsarztsitz:

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zugelassen als Facharzt für

.....
(Facharztbezeichnung / Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung)

Versorgungsbereich:

hausärztliche Versorgung
fachärztliche Versorgung

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Anschrift privat:

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

Anlage 2:

Angestellter Arzt / Psychotherapeut:

.....
(Titel, Name, Vorname)

Fachgebiet:

.....
(Facharztbezeichnung / Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung; bei Psychotherapeuten: Approbation)

Dienstliche Anschrift:

.....
(bisheriger Arbeitgeber, falls vorhanden)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Anschrift privat:

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonische Erreichbarkeit:

.....
(Telefonnummer dienstlich)

.....
(Telefonnummer privat)

Beschäftigung:

ganztags
stundenweise mit Stunden pro Woche

Arztregistereintragung am

Bitte vorlegen:

Antragsformular für die Anstellung von Ärzten und Arbeitsvertrag